

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Landschaft für alle: Keine Fotografieverbote in öffentlichen Parks

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sicherzustellen, dass das Fotografieren und Filmen in öffentlichen Parks des Landes Berlin grundsätzlich erlaubt wird.

Soweit eine entsprechende Nutzung Teile von Grünanlagen ausschließlich für sich in Anspruch nimmt oder Anlagen anderweitig in besonderem Maß in Anspruch nimmt, soll weiterhin eine Genehmigungspflicht greifen. Zur Abgrenzung zu einfachen Aufnahmen und zur Gebührenerhebung sollen einheitliche, nachvollziehbare und kontrollierbare Regelungen geschaffen werden. Die Einnahmen aus den anfallenden Gebühren sollen transparent gemacht werden.

Zudem wird der Senat dazu aufgefordert, sich im Aufsichtsrat der Stiftung der Preußischen Schlösser und Gärten dafür einzusetzen, dass das Fotografieren und Filmen in den im Land Berlin befindlichen Parkanlagen den oben genannte Bedingungen entsprechend genehmigt wird.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31.10.2013 zu berichten.

Begründung

§6 des Berliner Grünanlagengesetzes regelt, dass öffentliche Grün- und Erholungsanlagen nur so benutzt werden dürfen, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf der Genehmigung.

Diverse Park- und Benutzerordnungen ergänzen diese Regelungen bzw. gelten analog dazu. Hier wird in der Regel zwischen erlaubten „privaten“ und genehmigungspflichtigen „gewerblichen“ Aufnahmen unterschieden (siehe Antwort auf die Kleine Anfrage 17/11938).

Die Abgrenzung zwischen Aufnahmen, die zu privaten, und solchen, die zu gewerblichen Zwecken angefertigt werden, ist zum Zeitpunkt der Aufnahme naturgemäß nicht leicht. Auch der Senat muss in der schon erwähnten Antwort zugeben, dass eine entsprechende Verfolgung „schwierig“ ist und kann keine Angaben zu Begriffsdefinition oder Durchsetzungspraxis machen. Die Abgrenzung zwischen privater und gewerblicher Verwendung von Werken ist zudem gerade bei einer Veröffentlichung im Internet schwierig (etwa bei werbefinanzierten Blogs oder der freien Weiterlizenzierung). Es gibt keinen Anlass, diese bekanntermaßen schwere rechtliche Fragestellung auch noch zu einem Problem des Grünanlagenrechts zu machen.

Das Bestehen dieser rechtlichen Grauzone würde weniger schwer wiegen, wenn bei der Durchsetzung mit der gebotenen Kulanz vorgegangen würde. In der Praxis greifen Sicherheitskräfte (wie in einem publik gewordenen Fall auf dem Tempelhofer Feld) schon bei einfachen Fotografien von Privatpersonen ein, um diese zu unterbinden. Dies ist in einem öffentlichen Park völlig untragbar.

Soweit Aufnahmen eine Anlage in besonderem Maße in Anspruch nehmen (analog zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlands), ist eine Genehmigungspflicht und Gebührenerhebung selbstverständlich gerechtfertigt. Diese Fälle können und müssen aber klar abgegrenzt werden. Relevante Einnahmeverluste sind dadurch nicht zu erwarten.

Auch die Verwaltung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen des Landes Berlin durch die Grün Berlin GmbH entbindet den Senat nicht von seiner Pflicht, hier entsprechend zu handeln. Ähnliches gilt für die ebenfalls im öffentlichen Besitz befindlichen Grünanlagen des Landes Berlin, die der Verwaltung der Stiftung Preußischer Schlösser und Gärten unterstehen. Auch hier sollte der Berliner Senat durch seine Arbeit im Aufsichtsrat positiv darauf hinwirken, dass entsprechende Regelungen gelten.

Berlin, den 02.06.2013

Dr. Weiß Lauer
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion